



Brüssel, den 14.7.2015
COM(2015) 354 final

2014/0213 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

**Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung zur Änderung der
Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
13. Dezember 2011 über Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der
GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer)**

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat 11.7.2014
(Dokument COM(2014) 457 final – 2014/0213 (COD)):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 15.10.2014

Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 13.1.2015

Übermittlung des geänderten Vorschlags: -

Festlegung des Standpunkts des Rates: 13.7.2015

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Ziel des Vorschlags ist es, eine Reihe von Maßnahmen, die im Rahmen des Übereinkommens zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) in den Jahren 2011 bis 2013 verabschiedet worden sind, in Unionsrecht umzusetzen. Diese Maßnahmen sind für die EU und für die zehn Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des GFCM-Übereinkommens sind (Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Malta, Rumänien, Slowenien, Spanien und Zypern), bereits in Kraft und bindend. Wird der Inhalt der GFCM-Empfehlungen nicht oder nur teilweise durch geltendes Unionsrecht abgedeckt, so ist die Umsetzung der einschlägigen GFCM-Bestimmungen erforderlich, um sicherzustellen, dass diese in der gesamten Europäischen Union, auch von natürlichen und juristischen Personen, einheitlich und wirksam angewendet werden.

3. BEMERKUNGEN ZU DEM STANDPUNKT DES RATES

3.1. Allgemeine Bemerkungen zum Standpunkt des Rates

Der Standpunkt des Rates spiegelt die am 26. März 2015 erzielte politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat wider. Die Kommission befürwortet diese Einigung. Sie hat jedoch zwei Erklärungen abgegeben, die weiter unten wiedergegeben werden.

3.2. Abänderungen durch das Europäische Parlament in erster Lesung

Das Europäische Parlament hat in erster Lesung 25 Abänderungen angenommen. Infolge der Trilog-Sitzungen vom 2. und vom 26. März sowie der interinstitutionellen technischen Sitzungen vom 4. Februar und vom 4. März wurden mit Ausnahme der Abänderung 19 (über Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen oder Ringwaden in den geografischen Untergebieten 17 und 18, wobei sich das Europäische Parlament mit der Streichung der Abänderung einverstanden erklärte) alle übrigen Abänderungen mit weiteren Änderungen in den Standpunkt des Rates übernommen.

3.3. Vom Rat neu eingeführte Bestimmungen und diesbezüglicher Standpunkt der Kommission

Der Rat hat in seinem Standpunkt in den Artikel 15a eine neue Ausnahmeregelung eingefügt, die die Fischerei mit Schleppnetzen in den Küstengewässern des Schwarzen Meeres betrifft und der derzeitigen Situation in jener Region Rechnung trägt. Die Kommission hat keine Einwände.

3.4. Probleme bei der Annahme des Standpunkts in erster Lesung und diesbezüglicher Standpunkt der Kommission

Die Kommission hat zwei Erklärungen abgegeben, um einige Punkte in Bezug auf Ausnahmeregelungen für die Rote Koralle, insbesondere auf die Annahme nationaler Maßnahmen während eines Übergangszeitraums sowie auf den letzten Termin für die Verwendung von fernbedienten Unterwasserfahrzeugen für die Beobachtung und Prospektion der Roten Koralle, klarzustellen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die juristischen Dienste und die Rechts- und Sprachsachverständigen beider EU-Organe wurden beauftragt, den Text entsprechend anzupassen. Das sich daraus ergebende Dokument stellt daher den infolge der politischen Einigung der beiden gesetzgebenden Organe vom 26. März geänderten und integrierten Kommissionsvorschlag dar.

Die Kommission befürwortet diese Einigung im Allgemeinen, möchte jedoch Erklärungen zu zwei Problembereichen abgeben.

5. ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Nationale Übergangsmaßnahmen

Die Kommission nimmt die Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, den Mitgliedstaaten zu erlauben, bestehende Ausnahmeregelungen für die Ernte der Roten Koralle ohne zeitliche Befristung aufrechtzuerhalten und die Gewährung neuer Ausnahmeregelungen während eines Übergangszeitraums zuzulassen, der nicht eindeutig befristet ist.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Ausnahmeregelungen und/oder Übergangsmaßnahmen naturgemäß zeitlich befristet sein müssen, und dass die von den beiden gesetzgebenden Organen beschlossenen unbefristeten Ausnahmeregelungen zu einer Situation führen können, in der die EU nicht mehr in der Lage sein wird, dafür zu sorgen, dass sie ihre gegenüber dem GFCM eingegangenen Verpflichtungen erfüllt.

Sollte die beschriebene Situation eintreffen, wird die Kommission gemäß den geltenden Bestimmungen des Vertrags Vorschläge für geeignete Maßnahmen vorlegen.

Auf jeden Fall möchte die Kommission betonen, dass eine diesbezügliche Entscheidung keine Auswirkungen auf den Standpunkt der Kommission in Bezug auf andere Bestimmungen über Ausnahmeregelungen und/oder Übergangsmaßnahmen haben wird.

Letzter Termin für die Verwendung von fernbedienten Unterwasserfahrzeugen

Was den 31.12.2015 als vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarten letzten Termin für die Verwendung fernbedienter Unterwasserfahrzeuge für die Beobachtung und Prospektion der Roten Koralle betrifft, so nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die beiden gesetzgebenden Organe beschlossen haben, die Wörter „bis 2015“ unter Buchstabe 3a der Empfehlung GFCM/35/2011/2 als „bis zum 31. Dezember 2015“ auszulegen, womit sie vom Vorschlag der Kommission, nur den Zeitraum vor 2015, also bis zum 31. Dezember 2014, zu berücksichtigen, erheblich abweichen.

Nachdem sie bereits darauf hingewiesen hat, dass Ausnahmeregelungen naturgemäß zeitlich befristet sein müssen, weist die Kommission darauf hin, dass auch der juristische Dienst der FAO die Auffassung vertritt, dass nur der Zeitraum vor 2015 berücksichtigt werden sollte. Daher wird die Kommission prüfen, ob geeignete Initiativen einzuleiten sind, um den Standpunkt der EU in Bezug auf fernbediente Unterwasserfahrzeuge im GFCM klarzustellen.